

Statuten des Vereins Treffpunkt Demenz und Kultur

I. Allgemeines

Artikel 1

Name/Sitz

1. Unter dem Namen **Verein Treffpunkt Demenz und Kultur** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Aeugst a.A.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an.

Artikel 2

Zweck

Der Verein fördert die soziale Teilhabe von Menschen mit Demenz am gesellschaftlichen und kulturellen Leben durch Gründung von niederschweligen Anlaufstellen und öffentlichen Orten der Begegnung, Bewegung und der Unterhaltung für Menschen mit Demenz, deren Angehörige und die Quartierbevölkerung insbesondere durch:

1. Begleitung der betroffenen Menschen und Unterstützung zur Selbsthilfe, Entscheidungsfindung und Mitbestimmung
2. Mitentwicklung einer gelebten und gesellschaftlich verankerten Demenz-Kultur durch bedürfnisgerechte Gestaltung von öffentlichen Räumen, zusammen mit den betroffenen Menschen, ihren Angehörigen und anderen Interessierten
3. Organisation von kulturellen Anlässen und von kreativen Freiräumen
4. Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen und sinnstiftenden Beschäftigungsmöglichkeiten, welche die persönlichen Ressourcen und die körperliche Gesundheit der Betroffenen stärken

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

2. Die Mitgliedschaft endet auf das auf die Bekanntgabe des Austrittes folgende Ende des Vereinsjahres.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Finanzielles

Artikel 4

Finanzielles

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- übrige Erträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Organisation

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 6

Mitglieder- versammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.
2. Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Änderung der Statuten
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 7

- Vorstand*
1. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
 2. Der Vorstand kann seine Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an Arbeitsgruppen oder an Dritte delegieren. Dies wird schriftlich festgehalten. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die ausserhalb der Kompetenz der delegierten Organe fallen.
 3. Insbesondere vertritt der Vorstand den Verein gegen aussen und regelt die Beschlüsse der Generalversammlung.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
 7. Sind Vorstandsmitglieder gleichzeitig Leistungserbringer, wird die Leistungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

Artikel 8

- Revisionsstelle* Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine fachlich qualifizierte natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 9

- Haftung* Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10

- Auflösung* Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11

- Inkraftsetzung* Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 09.04.2014 in Kraft.